



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Honorarärzte in Deutschland – aktuelle Einschätzungen

M. Rudolphi

Bundesärztekammer

Agenda

- 1) Arbeitsgruppe „Honorarärzte“ der BÄK
- 2) Merkmale des „Honorararzt“ aus Sicht der BÄK
- 3) Thesen /Forderungen
- 4) Honorarärzte als Lösung des Ärztemangels ?
- 5) Fazit



Arbeitsgruppe

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe durch den Vorstand der Bundesärztekammer ,
- Zusammensetzung: Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung der Landesärztekammern, der Rechtsabteilung, der Fachabteilung
- Ziel: Erste Analyse und Einschätzung der aktuell verfügbaren Zahlen, Daten u. Erfahrungen. Abgleich mit Experten. Formulierung des Handlungsbedarfs.



Arbeitsgruppe

Themenschwerpunkte (1):

- Aktuelle Zahlen, Daten, Fakten, Erfahrungen
- Begriffsbestimmung und Merkmale honorarärztlicher Tätigkeit
- Qualitätsanforderungen



Arbeitsgruppe

Themenschwerpunkte (2):

- Haftung
- Motivation, Fortbildung, Weiterbildung
- rechtliche Probleme
- Berufsordnungsrelevante Fragestellungen



Agenda

- 1) Arbeitsgruppe „Honorarärzte“ der BÄK
- 2) Merkmale des „Honorararzt“ aus Sicht der BÄK
- 3) Thesen /Forderungen
- 4) Honorarärzte als Lösung des Ärztemangels ?
- 5) Fazit



Begriffsbestimmung

Die Bundesärztekammer versteht unter dem Begriff des Honorararztes

Fachärztinnen und Fachärzte, die in medizinischen Einrichtungen zeitlich befristet auf Honorarbasis freiberuflich tätig sind.



Agenda

- 1) Arbeitsgruppe „Honorarärzte“ der BÄK
- 2) Merkmale des „Honorararzt“ aus Sicht der BÄK
- 3) Thesen /Forderungen
- 4) Honorarärzte als Lösung des Ärztemangels ?
- 5) Fazit



These 1

- Honorarärzte sind Fachärzte, die in medizinischen Einrichtungen zeitlich befristet auf Honorarbasis freiberuflich tätig sind. Honorarärzte sind wie alle Ärzte jedweder Berufsausübungsform Mitglieder ihrer Ärztekammer mit allen draus resultierenden Rechten und Pflichten.



These 2

- Die zu verzeichnende Zunahme honorarärztlicher Tätigkeit ist nicht Ursache, sondern Auswirkung und Folge des Ärztemangels und der erheblich gesunkenen Attraktivität ärztlicher Arbeitsbedingungen in Klinik und Praxis. Eine erfolgreiche Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten sowie wirksame Maßnahmen zur Behebung des Ärztemangels entziehen auch zukünftig der Tätigkeit von Honorarärzten nicht gänzlich die Grundlage, sind doch kurzfristig erforderliche Vertretungen, z. B. bei Urlaub-, Krankheits-, Schwangerschafts- oder Praxisvertretungen immer erforderlich.



These 3

Die wesentlichen Beweggründe für eine honorarärztliche Tätigkeit sind die dabei gefühlte und erlebte Unabhängigkeit und die Freiheit, über das Maß der eigenen Arbeit selbst bestimmen zu können, sowie die besseren Verdienstmöglichkeiten mit voller Vergütung aller geleisteter Arbeitsstunden.



These 4

Die Gewährleistung eines kollegialen Miteinanders der Honorarärzte sowie der Ärzte der Stammbesetzung einer medizinischen Einrichtung ist wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte und qualitativ hochstehende ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten. Beide Seiten müssen sich des in der Berufsordnung niedergelegten Gebotes des kollegialen Verhaltens und Umganges miteinander in hohem Maße bewusst werden. Kollegiales Verhalten, d. h. respektvolles Miteinander in fachlicher wie auch menschlicher Hinsicht erfordert klare Strukturen und umsichtige Führung. Ein gutes kollegiales Miteinander ist eine win-win-Situation für alle Beteiligten.



These 5

Die Tätigkeit des Honorararztes bedeutet keine Scheinselbstständigkeit. Daher muss bei der Ausgestaltung und Durchführung des Vertrages ausdrücklich darauf geachtet werden, dass der Honorararzt seine vertraglichen Pflichten eigenverantwortlich erfüllt.



These 6

Jeder Arzt haftet für eine eigene schädigende Handlung, ohne dass es hierfür auf den Bestand eines Vertragsverhältnisses zwischen Patient und Arzt ankommt. Eine eigene Haftpflichtversicherung des Honorararztes ist damit in eigenem Interesse unabdingbar. Darüber hinaus empfiehlt sich die Prüfung, ob ggf. eine Vermittlungsagentur eine spezielle Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Honorararztes abgeschlossen hat oder die jeweilige medizinische Einrichtung über eine den Honorararzt einschließende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.



These 7

Eine honorarärztliche Tätigkeit als eine freiberuflich ausgerichtete, selbstständige Form der ärztlichen Berufsausübung erfordert eine abgeschlossene Weiterbildung als Grundlage einer ärztlichen Tätigkeit ohne Aufsicht und Anleitung. Eine ärztliche Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung, wie sie für eine ärztliche Weiterbildung erforderlich ist, ist daher letztlich mit einer Tätigkeit als Honorararzt nicht vereinbar.



These 8

Gemäß § 4 (Muster-)Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte ist der Nachweis eines gültigen Fortbildungszertifikats Voraussetzung für die Tätigkeit aller Ärzte – also auch des Honorararztes.



These 9

Sowohl an Honorarärzte als aber auch an medizinische Einrichtungen als Vertragspartner sowie ggf. Vermittlungsagenturen müssen Qualitätsanforderungen gesetzt werden, die sicherstellen, dass durch den Einsatz von Honorarärzten das hohe Behandlungsniveau gewährleistet bleibt und sich hierdurch keine Risikokonstellationen für Patienten oder aber auch Mitarbeiter ergeben.



These 10

Honorarärzte sind unter den gegebenen Bedingungen unverzichtbare Voraussetzung dafür, bestehende Versorgungsengpässe oder –spitzen in Klinik und Praxis zu beheben.

In Bezug auf die Gesamtbesetzung eines ärztlichen Dienstes einer Einrichtung darf ihr Einsatz ein der Wahrung der Kontinuität ärztlicher Patientenversorgung zuträgliches Maß nicht überschreiten.



Agenda

- 1) Arbeitsgruppe „Honorarärzte“ der BÄK
- 2) Merkmale des „Honorararzt“ aus Sicht der BÄK
- 3) Thesen /Forderungen
- 4) Honorarärzte als Lösung des Ärztemangels ?
- 5) Fazit



Ärztmangel

- Honorarärzte sind nicht die Ursache, sondern die Folge des Ärztemangels
- Honorarärzte sind keine nachhaltige Lösung gegen den Ärztemangel in den Kliniken
- Die aus der Motivationslage für honorarärztliche Tätigkeit resultierenden Anregungen sollten bei der Diskussion zum Ärztemangel Berücksichtigung finden



Ärztmangel

- Honorarärzte können in bestimmten Situationen zu einer deutlichen Entlastung anderer Ärztinnen und Ärzte beitragen (z.B. Urlaubs-, Krankheits- oder Notdienstvertretungen)
- Der Ärztemangel erfordert übergreifende Lösungsansätze (siehe Diskussion zum Versorgungsgesetz, siehe Veranstaltungen der Fachgesellschaften / Ärzteschaft zur Nachwuchsförderung etc.)



Agenda

- 1) Arbeitsgruppe „Honorarärzte“ der BÄK
- 2) Merkmale des „Honorararzt“ aus Sicht der BÄK
- 3) Thesen / Forderungen
- 4) Honorarärzte als Lösung des Ärztemangels ?
- 5) Fazit



Einige Aspekte zur Haftung

These 6

Jeder Arzt haftet für eine eigene schädigende Handlung, ohne dass es hierfür auf den Bestand eines Vertragsverhältnisses zwischen Patient und Arzt ankommt. Eine eigene Haftpflichtversicherung des Honorararztes ist damit in eigenem Interesse unabdingbar. Darüber hinaus empfiehlt sich die Prüfung, ob ggf. eine Vermittlungsagentur eine spezielle Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Honorararztes abgeschlossen hat oder die jeweilige medizinische Einrichtung über eine den Honorararzt einschließende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt.



Einige Aspekte zur Haftung

Die nachfolgenden Folien dienen als weitere Orientierungspunkte zur These 6 der Empfehlungen der Bundesärztekammer für die anschließende gemeinsame Diskussion und werden nicht versandt !

Es handelt sich um keine abschließenden Positionen der Bundesärztekammer .



Einige Aspekte zur Haftung

- - > nach wie eine klare Aufforderung zum Abschluss einer Berufshaftpflicht !!!



Einige Aspekte zur Haftung

- Der Honorararzt ist für Patientinnen und Patienten im Gegensatz z.B. zum Belegarzt in der Regel nicht direkt erkennbar
- -> im Schadensfall wird der Patient sich zwar an den Arzt erinnern, sich bzgl. der Ansprüche in der Regel zunächst an die Klinik / medizinische Einrichtung wenden. Allerdings können auch Honorarärzte bzgl. des Schadenersatz in Anspruch genommen werden.



Einige Aspekte zur Haftung

- Rolle der Klinik
- Honorararzt wird (als Angestellter) in der Regel als „Erfüllungsgehilfe“ für die Klinik tätig
- Organisationsverschulden ist der Klinik im Rahmen der vertraglichen Haftung zuzurechnen ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle der Klinik

- Organisationsverschulden der Klinik ?
 - Ergänzende Haftung der leitenden Ärztin bzw. des leitenden Arztes ?
- > wer hat sich z.B. über die ausreichenden Qualifikationen des Honorararztes informiert ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle der Klinik

Wurden in den Verträgen zwischen Klinik und Honorararzt

- Haftungsausschlussklauseln oder
- Freistellungsklauseln

vereinbart ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle Honorararzt

- Möglicher Adressat des geschädigten Patienten im Rahmen der deliktischen Haftung
- -> Freistellungsausschluss vereinbart ?
- -> pers. Berufshaftpflicht abgeschlossen ??
- -> Deckungssumme in welcher Höhe ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle Honorararzt

- Das Vorliegen der Berufshaftpflicht spielt auch bei den potentiellen Prüfungen gem. § 7 Abs. 4 SGB IV eine nicht unwesentliche Rolle !



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle Honorararzt

- Vorherige Abklärung der haftungs- und versicherungsrechtlichen Aspekte mit einem Spezialisten / Juristen erfolgt ?
- Bezugnahme auf einen Mustervertrag ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle Versicherungen

- Keine besonderen Schadensauffälligkeiten laut Versicherer für die Tätigkeit von Honorarärztinnen und Ärzten zu verzeichnen. Angesichts der derzeit überschaubaren Quantität dieser Berufsausübungsform sollten auch hier erschwingliche Policen angeboten werden. (Keine Übertragung der Gesamtproblematik der Kliniken auf die Ärzte)

Einige Aspekte zur Haftung

Rolle Versicherungen

- Diskussion zu einer Einbeziehung von Honorarärzten (vergleichbar der Regelung für Konsiliarärzte) in die Betriebshaftpflichtversicherung ?
- Neuausrichtung des Angebots auf die gesundheitspolitische Forderung einer sektorübergreifenden Ausrichtung der Versorgung



Einige Aspekte zur Haftung

- Rolle Agenturen
- Prüfung der Qualifikation in welchem Umfang ?
- Zusatzversicherungen durch die Agenturen : wie weit belastbar ?



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle BMG / Gesetzgeber

- neben dem intensivierten Bekenntnis zur Stärkung einer sektorübergreifenden Versorgung sollten auch die notwendigen Rahmenbedingungen sowie rechtlichen Regelungen geschaffen werden
- Nachhaltigkeit der Bemühungen (Diskussion am Bsp. Integrierte Versorgung)



Einige Aspekte zur Haftung

Rolle BMG / Gesetzgeber

- Konzertierte Maßnahmen in Kooperation mit der Ärzteschaft gegen den Ärzte- und Fachkräftemangel im Gesundheitswesen
- Schutz der Freiberuflichkeit



Weitere Aspekte

Rolle Landesregierungen

- Kooperation mit der Ärzteschaft im Rahmen von Krankenhaus- und Bedarfsplanungsgremien (z.B. Landesgremien gem. § 90 a SGB V)
- Kooperation im Rahmen der Initiativen gegen den Fachkräftemangel (u.a. auch der Weiterbildungsverbände der Landesärztekammern)



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Bei weiteren Rückfragen: Rudolphi@baek.de

